



Bundesamt für zentrale Dienste
und offene Vermögensfragen

Kopie

Landeshauptstadt Magdeburg

12. März 2007

Poststelle

POSTANSCHRIFT Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, 11055 Berlin

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
39090 Magdeburg **Gegen Empfangsbekanntnis**

HAUSANSCHRIFT DGZ-Ring 12, 13086 Berlin

BEARBEITET VON Herrn Dr. Franke

BVVG Bodenverwertungs-
und -verwaltungsgesellschaft mbH
Herrn Prof. Dr. Zacharzowsky
Schönhauser Allee 120
10437 Berlin **Gegen Empfangsbekanntnis**

TEL +49 03018 7030- (oder 7030-0)

+49 030 91608- (oder 91608-0)

FAX +49 03018 7030-1140

+49 030 91608-1140

E-MAIL poststelle@badv.bund.de

DATUM 9. März 2007

nachrichtlich:

Bundesamt für zentrale Dienste
und offene Vermögensfragen
Vermögenszuordnungsstelle Chemnitz
Brückenstr. 10
09112 Chemnitz

Landeshauptstadt Magdeburg
FB Liegenschaftsservice
FD Grundstücksmanagement

BVVG Bodenverwertungs-
und -verwaltungsgesellschaft mbH
Frau Dr. Hädrich
Schönhauser Allee 120
10437 Berlin

13. März 2007

EB zurück

R.

BETREFF **Zuordnung von Verbindlichkeiten aus zurück übertragenem ehemaligen
Stadtgutsvermögen an die Landeshauptstadt Magdeburg**

ANLAGEN - 6 -

GZ **SA 300 000 123L / SA 300 000 129L/ SA 327 121 001L** (bei Antwort bitte angeben)

Bescheid

In dem Verfahren über die Zuordnung von Verbindlichkeiten ergeht auf der Grundlage der Bescheide des Präsidenten der Treuhandanstalt vom 13.08.1991 i.d.F. des Änderungsbescheides vom 21.11.1995 –SA327121 001L-, vom 28.08.1992 –SA300000 129L- und vom 28.08.1992 i.d.F. des Änderungsbescheides vom 30.05.1995 –SA300000 123L-

Weitere Dienststzitze:

Dienststzitz Mauerstr., 10117 Berlin, Mauerstr. 29-31
Dienststzitz Bonn, 53225 Bonn, Friedhofsstr. 1
Dienststzitz Chemnitz, 09111 Chemnitz, Brückenstr. 10
Dienststzitz Erfurt, 99099 Erfurt, Ludwig-Erhard-Ring 8
Dienststzitz Frankfurt 1, 15230 Frankfurt (Oder), Logenstr. 8
Dienststzitz Leipzig, 04103 Leipzig, Seeburgstr. 5-9
Dienststzitz Neubrandenburg, 17034 Neubrandenburg, Iffnerfelder Str. 112-114

Dienststzitz Fasanenstraße, 10623 Berlin, Fasanenstr. 87
Dienststzitz Homburg, 61352 Bad Homburg v. d. H., Bahnhofstr. 18-18
Dienststzitz Cottbus, 03044 Cottbus, Heinrich-Hertz-Str. 3
Dienststzitz Frankfurt, 15236 Frankfurt (Oder), Sonnenallee 63
Dienststzitz Gera, 07546 Gera, Comeniusstr. 4
Dienststzitz Magdeburg, 39104 Magdeburg, Otto-von-Guerticke-Str. 4
Dienststzitz Rostock, 18055 Rostock, Wallstr. 2

www.badv.bund.de

an 5 (Anlage 1) sowie den beigefügten Unterlagen und Berechnungen der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH folgende Entscheidung:

Es wird festgestellt, dass mit der Restitution des früheren Stadtgutes Körbelitz mit den o. gen. Bescheiden des Präsidenten der Treuhandanstalt folgende Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Landeshauptstadt Magdeburg übergegangen sind:

	DM	EURO
• Anteilige Gutschrift aus Finanzanlagen	119.840,60	61.273,53
• Anteilige Gutschrift Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	51.355,61	26.257,71
• Anteilige Zweckzuwendungen für Abfindungszahlungen	364.563,68	186.398,45
• Anteilige Liquiditätsdarlehen für Bewirtschaftungsverluste	1.181.081,57	603.877,42
• Anteilige Rückstellung für Prüfungskosten	23.411,80	11.970,26
• Anteilige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten	219.369,71	112.161,95
Saldo	1.617.230,55	826.876,84

Diese Entscheidung hat nur feststellende Wirkung, unbenommen des rechtlichen und werthaltigen Zustandes dieser Forderungen und Verbindlichkeiten.

Begründung:

1. Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen ist gemäß Vermögenszuordnungszuständigkeitsübertragungsverordnung vom 10. Dezember 2003 (BGBl 2003 I Nr.61 S. 2550) zuständig. Funktionsnachfolger des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen ist seit dem 01. Januar 2006 das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV).
2. Der Landeshauptstadt Magdeburg sind mit den o. gen. bestandskräftigen Bescheiden Flurstücke mit einer Gesamtfläche von 800,4284 ha zurück übertragen worden. Diese bildeten vor dem Übergang in das Eigentum des Volkes - zusammen mit weiteren Flächen - das ehemalige Stadtgut Körbelitz. Im Zeitpunkt der Entscheidung über die Restitutionsanträge der Stadt Magdeburg gehörten diese Flächen zum Anlagevermögen der Gut Kampf GmbH i. A. Ziepel, später Agrar-Produktionsgesellschaft Gut Kampf Ziepel i. L., deren Geschäftsanteile aufgrund eines mit der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben abgeschlossenen Geschäftsbesorgungs- und Treuhandvertrages heute von der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH gehalten werden. Die Gesamtfläche der Gut Kampf GmbH i. A. Ziepel betrug 3.452,4375 ha, der Anteil der Restitutionsflächen entsprechend 23,18% ($800,4284 / 3.452,4375 \times 100$).

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gut Kampf GmbH i. A. Ziepel im Zeitpunkt der Entscheidung über die Anträge der Stadt Magdeburg ergeben sich aus Anlage 2.

3. Im Wege der Vermögenszuordnung waren der Landeshauptstadt Magdeburg die im Tenor dieses Bescheides festgestellten Forderungen und Verbindlichkeiten zuzuordnen. Aufgabe des Vermögenszuordnungsrechtes ist es, das ehemals volkseigene Vermögen zu verteilen und abschließend - wengleich vorbehaltlich eventueller privater Restitutionsansprüche - neuen Eigentümern zuzuordnen. Wie sich aus der Aufzählung der zuzuordnenden Vermögensgegenstände in § 1 a Abs. 1 VZOG ergibt, bezieht sich diese Aufgabe nicht allein auf Immobilien, sondern erfasst beispielsweise auch Verbindlichkeiten oder Rechte und Pflichten aus Schuldverhältnissen. Dieser, vom

Gesetz normierten Aufgabe kann die Zuordnungsbehörde nur nachkommen, indem sie eine dieser Regelung entsprechende Entscheidung trifft. Die Feststellung über die Höhe von Forderungen und Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Zuordnung von Grundstücken bzw. - wie hier - Unternehmen mit auf den insoweit Berechtigten übergehen, beruht von daher auf einer so genannten Annex-Kompetenz zu der auf den jeweiligen Vermögenswert bezogenen Grundentscheidung. Dies deckt sich jedenfalls mit der vorliegenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, soweit es die Zuordnung von Verbindlichkeiten betrifft (vgl. insbesondere BVerwG 7 C 36.93, 7 C 11.94 und 3 B 212.97). Sowohl der 7. als auch der 3. Senat gehen ohne Weiteres davon aus, dass die Zuordnungsbehörden zum Erlass von Verbindlichkeiten zuordnenden Bescheiden ermächtigt sind. Für die in § 1 a Abs. 1 VZOG gleichfalls aufgeführten Forderungen kann in der Sache nichts anderes gelten.

Festzuhalten bleibt allerdings, dass über Forderungen und Verbindlichkeiten nur feststellende Entscheidungen ergehen können. Aus der Funktion des Vermögenszuordnungsrechtes ergibt es sich, dass den Zuordnungsbehörden vorrangig die Aufgabe zukommt, für die daran geknüpften Forderungen und Verbindlichkeiten die zugehörigen Gläubiger und Schuldner zu finden. Über den rechtlichen und werthaltigen Zustand der Forderungen und Verbindlichkeiten soll und kann im Vermögenszuordnungsverfahren dagegen keine Entscheidung getroffen werden. Sie kann auch nicht über Einreden befinden, die der Restitutionsberechtigte gegen die Forderung erhebt. § 7 Abs. 2 VZOG unterstreicht diese Gesetzssystematik. Diese Vorschrift geht davon aus, dass die zivilrechtliche Prüfung der betroffenen Schuldverhältnisse den Zivilgerichten obliegt. Nur deswegen räumt § 7 Abs. 2 VZOG dem Schuldner einer Verbindlichkeit das Recht ein, die anderweitige Inanspruchnahme aus dem zuzuordnenden Schuldverhältnis bis zum Abschluss des Vermögenszuordnungsverfahrens zu verweigern.

Die Bezifferung der Verbindlichkeiten der Höhe nach dient mithin der Beschreibung und sachlichen Konkretisierung des Zuordnungsgegenstandes. Die Zuordnung der Verbindlichkeiten erfolgt dabei bezogen auf den Zeitpunkt der Rückübertragung des restituierten Vermögenswertes, hier des Unternehmens. Denn das Vermögenszuordnungsgesetz sieht in § 11 Abs. 2 Satz 1 VZOG vor, dass die zu restituierenden Vermögenswerte - und damit auch die zu ihnen gehörenden Forderungen und Verbindlichkeiten - in dem Zustand übertragen werden, in dem sie sich im Zeitpunkt des Zuordnungsbescheides befanden.

4. Im vorliegenden Fall waren der Landeshauptstadt Magdeburg nicht allein die grundstücksbezogenen Forderungen und Verbindlichkeiten zuzuordnen, sondern - anteilig - auch unternehmensbezogene Forderungen und Verbindlichkeiten. Bei verständiger Würdigung von Restitutionsantrag und -bescheid wurde der Landeshauptstadt Magdeburg nämlich ein landwirtschaftliches Unternehmen zurück übertragen. Vor dem Übergang in Volkseigentum hatte die Landeshauptstadt Magdeburg die ehemals das Stadtgut Körbelitz bildenden Flächen in ihrem Eigentum. Dies ergibt sich aus den der Zuordnungsbehörde vorliegenden Nachweisen.

Besaß die Landeshauptstadt Magdeburg aber ein Stadtgut, so wurde ihr mit dem Übergang der diesbezüglichen Flächen in Volkseigentum ein landwirtschaftlicher Betrieb und damit ein Unternehmen entzogen, denn die Flächen des Gutes stellen das maßgebliche Vermögen derartiger Betriebe dar. Der Landeshauptstadt Magdeburg konnte dementsprechend auch nur ein Unternehmen, hier in der Form des landwirtschaftlichen Betriebes, restituiert werden, da der Inhalt des öffentlichen Restitutionsanspruches maßgeblich durch den entzogenen Vermögensgegenstand bestimmt wird (vgl. BVerwG 7 C 11.94). Vorliegend ist deswegen das Unternehmen in seiner Vermögensgesamtheit - d. h. mit den diesem gegenüber anteilig bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten - zurück zu übertragen gewesen.

Schon angesichts der sich aus dem Vermögenszuordnungsrecht ergebenden Wertungen können die Beteiligten nicht von etwas anderem als von Unternehmensrestitutionsen ausgehen. Sie haben die Restitution der Flächen einerseits beantragt und ihr andererseits zugestimmt. Im Übrigen ist auf die bestandskräftige Tenorierung im Bescheid vom 28. August 1992 hinzuweisen.

Ein stets aus Aktiva und Passiva bestehendes Unternehmen muss schließlich auch nicht durch die Übertragung von Geschäftsanteilen zurückübertragen werden. Vielmehr kann das Unternehmen - oder ein Teil davon - dem Berechtigten im Wege der Einzelrestitution zurückübertragen werden (vgl. das Urteil des VG Berlin vom 16. Mai 1997 - VG 31 A 199.95; bestätigt durch BVerwG 3 B 212.97). Insofern ist es sachgerecht, mit der im Tenor getroffenen Regelung über die bereits restituierten Grundstücksflächen hinaus nunmehr auch die im Zuge dessen mit übergegangenen unternehmensbezogenen Forderungen und Verbindlichkeiten festzustellen. Im Hinblick auf das Verhältnis zwischen der der Landeshauptstadt Magdeburg zugeordneten Fläche und der Gut Kampf GmbH i. A. Ziepel seinerzeit gehörenden Gesamtfläche waren die Forderungen und Verbindlichkeiten anteilig in Höhe von 23,18 % zu berechnen.

5. Vor dem Hintergrund der Ausführungen unter 2. und 3. war es ferner sachgerecht, die Zuordnungsentscheidung auf Basis des Jahresabschlusses 1992 zu treffen, da die gewählte Bilanz dem hier maßgeblichen Zuordnungszeitpunkt am nächsten kommt.
6. Im Einzelnen ergeben sich die im Tenor genannten Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem der Zuordnungsbehörde vorgelegten Bericht über die bei der Gut Kampf GmbH i. A. Ziepel durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 1992. Soweit die dortigen Zahlenangaben nicht für sich selbst sprechen, liegen der Zuordnungsentscheidung die nachfolgenden Erwägungen zugrunde:

Bei den Aktiva waren die Positionen „Sachanlagen“ und „Vorräte“ unberücksichtigt zu lassen, da die Stadt Magdeburg ihren Anteil an den Sachanlagen durch die zugeordneten Grundstücke bereits in natura erhalten hat. Bezüglich der zweiten Position besteht kein Anspruch seitens der Landeshauptstadt Magdeburg, da die Vorräte fast ausschließlich aus Umlaufmittelkrediten finanziert wurden, an denen die Stadt nicht beteiligt worden ist.

Von den im Jahresabschluss 1992 ausgewiesenen Finanzanlagen (Beteiligungen) in Höhe von 517.000,00 DM entfallen auf die Landeshauptstadt Magdeburg entsprechend dem Flächenanteil an der Gesamtfläche des Gutes Kampf 23,18 %; das sind 119.840,60 DM (61.273,53 €). Auch an den in diesem Jahresabschluss ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen wird die Landeshauptstadt Magdeburg anteilig in Höhe von 51.355,61 DM (26.257,11 €) beteiligt. Zusammengefasst erhält die Landeshauptstadt Magdeburg eine Gutschrift in Höhe von 171.196,21 DM (= 87.531,26 €) (Anlage 2).

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 1992 weist Kassenbestände/Guthaben bei Kreditinstituten von 253.209,43 DM aus. In die anteilige Zuordnung wurde diese Bilanzposition nicht einbezogen. Zunächst bleiben die zum 31. Dezember 1992 auf dem Sonderkonto der Raiffeisenbank befindlichen, von der Treuhandanstalt bereitgestellten Anpassungsgelder für Sozialplanverpflichtungen von 97.657,21 DM unberücksichtigt. Diese Gelder stellten keinen Teil des Vermögens des Gutes dar, wurden durch die THA zweckgebunden bereitgestellt und waren gesondert gegenüber dieser abzurechnen. Die verbliebenen Kassenbestände/Guthaben bei Kreditinstituten resultierten aus dem Verkauf von Umlaufvermögen. Da die Landeshauptstadt Magdeburg nicht anteilig an den Altverbindlichkeiten aus Umlaufmittelkrediten beteiligt wird, kann sie auch nicht an den verbliebenen Kassenbeständen/Guthaben bei Kreditinstituten beteiligt werden (Anlagen 2 und 3).

Von den zur Finanzierung von Abfindungszahlungen des Gutes Kampf Ziepel von der Treuhandanstalt ausgereichten Zweckzuwendungen in Höhe von 2.120.507,00 DM gelangten bis 1994 1.572.751,00 DM zur Auszahlung. Somit entfallen entsprechend dem an die Landeshauptstadt Magdeburg restituierten Flächenanteil von 23,18 % 364.563,68 DM (186.398,45 €) auf die Stadt (**Anlage 4**).

Während der Zeit der treuhänderischen Bewirtschaftung der Restitutionsobjekte durch das Gut Kampf Ziepel wurden von der Treuhandanstalt 1992 Bankkredite, die durch entstandene Bewirtschaftungsverluste notwendig wurden, in Höhe von 5.150 TDM verbürgt. Von diesen waren am 31. Dezember 1992 5.095.261,31 DM in Anspruch genommen. Entsprechend der Quote von 23,18 % sind der Landeshauptstadt Magdeburg folglich Liquiditätskredite in Höhe von 1.181.081,57 DM (= 603.877,42 €) zuzuordnen (**Anlage 5**).

Von den im Jahresabschluss 1992 ausgewiesenen Rückstellungen in Höhe von insgesamt 2.918.956,00 DM wird die Landeshauptstadt Magdeburg nur an den Prüfungskosten in Höhe von 100.000,00 DM beteiligt (**Anlage 6**). Entsprechend der vorerwähnten Quote entfällt auf die Landeshauptstadt Magdeburg insoweit ein Betrag in Höhe von 23.411,80 DM (= 11.970,26 €).


Von den aus **Anlage 2** ersichtlichen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie den sonstigen Verbindlichkeiten gehen entsprechend dem restituierten Flächenanteil von 23,18 % 219.369,71 DM (112.161,95 €) auf die Landeshauptstadt Magdeburg über.

7. Die Landeshauptstadt Magdeburg wurde angehört und hat der Zuordnung der im Tenor dieses Bescheides bezifferten Verbindlichkeiten mit Schreiben vom 27.02. 2007 nicht zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim **Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen - BADV) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und alle Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag


Dr. Franke

